

S a t z u n g

des WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES EIDERSTEDT, Garding

Kreis Nordfriesland

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG-) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl. H. S. 86) wird nachfolgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND EIDERSTEDT" und hat seinen Sitz in Garding im Kreise Nordfriesland. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband umfasst das Gebiet seiner im Mitgliedverzeichnis aufgeführten Mitglieder.

§ 2

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Gemeinden.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, § 2 LWVG)

Aufgabe

- (1) Der Verband hat gem. § 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) die Aufgabe seine Mitgliedsgemeinden durch Beschaffung und Bereitstellung von Wasser mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.
- (2) Der Verband kann für seine Mitglieder die Gebührenerhebung für die Abwasserbeseitigung durchführen. Sofern Mitglieder die Aufgabe der Abwasserbeseitigung an Dritte übertragen haben, kann der Verband auch für diese Unternehmen die Aufgabe der Abrechnung durchführen.
- (3) Der Verband kann für seine Mitglieder zusätzliche Aufgaben gem. § 2 WVG übernehmen.

Hierzu gehören z.B.:

- die Herstellung von Anlagen zur Entwässerung,
- die Beschaffung von Anlagen zur Entwässerung,
- der Betrieb von Anlagen zur Entwässerung,
- die Unterhaltung von Anlagen zur Entwässerung,
- die Beseitigung von Anlagen zur Entwässerung,
- die Beseitigung von Abwasser.

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe aus § 3 Abs. 1 dieser Satzung hat der Verband die Anschlussnehmer im Gebiet seiner Mitglieder entsprechend der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20. Juni 1980" in der jeweils gültigen Fassung und den ergänzenden Bestimmungen und Preisregelungen des Verbandes zu versorgen. Er hat ggf. die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Herstellung und Unterhaltung der Hydranten mit Zubehör (einschl. Rohrleitungen) ist Sache der Mitgliedsgemeinden. Der Verband führt die Arbeiten auf Antrag zu Selbstkosten durch.

- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgabe aus § 3 Abs. 3 dieser Satzung hat der Verband die Anschlussnehmer im Gebiet seiner Mitglieder entsprechend der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) in der jeweils gültigen Fassung und den zugehörigen Preisregelungen des Verbandes zu entsorgen. Er hat ggf. die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Generalentwurf des Ing. Büros W.A. Franke in Delmenhorst vom 27. Juli 1951, dem I. Nachtrag zum Generalentwurf des Ing. Büros W. Kambeck in Husum vom 20. Juni 1955, dem II. Nachtrag zum Generalentwurf des Wasserbeschaffungsverbandes Eiderstedt vom 30. Okt. 1959, dem Entwurf über die Erweiterung des Rohrnetzes und des Wasserwerkes für die Versorgung der Fremdenverkehrsgebiete mit den dazu gehörigen Unterlagen und dem Generalentwurf für die Ausbaustufen 1985 und 2000 vom 1. Februar 1978.
- (4) Der Verband soll die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke

- (1) Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen auf den Grundstücken seiner Mitgliedsgemeinden durchzuführen.

§ 6

(zu § 6 WVG, § 100 LWG)

Benutzung der Anlagen

- (1) Die Mitglieder haben die Aufgabe aus § 3 Abs. 1 dieser Satzung sowie bei Bedarf weitere Aufgaben aus § 3 Abs. 2 und 3 gem. § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (LWVG) vom 11.02.2008 (GVOBl. S.-H. , S. 86) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Verband zu übertragen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Bewohner die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes benutzen und das von ihnen benötigte Trink- und Brauchwasser für den menschlichen Bedarf vom Verband beziehen.

§ 7

(zu § 45 WVG)

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 8

(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Wasserbeschaffungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

(zu § 47 WVG)

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Diese haben in die Verbandsversammlung je einen Vertreter zu entsenden. Wird der entsandte Vertreter in den Vorstand des Verbandes gewählt, entsendet das Mitglied erneut einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Sie sind jedoch berechtigt an jeder Sitzung beratend teilzunehmen. Sofern ein Mitglied des Vorstandes an einer Sitzungsteilnahme verhindert ist, hat das Vorstandsmitglied die Möglichkeit, seinen Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen zu lassen.
- (3) Jedes entsandte Mitglied hat eine Stimme.

§ 10

(zu §§ 25, 47 WVG)

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und dessen Nachträge sowie des Stellenplans,
5. Festsetzung der Tarife für Verbandsleistungen auf der Grundlage der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) und der "Ergänzenden Bestimmungen des WBV Eiderstedt zur AVBWasserV",
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG,
11. Beschlussfassung über Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB),
12. Festsetzung der Tarife für Verbandsleistungen auf der Grundlage der "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen" (AEB).

§ 11

(zu § 48 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG)

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Es ist mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 12

(zu § 48 WVG)

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei der Ladung darauf hingewiesen wird, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (2) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und weiteren sieben ordentlichen Mitgliedern, wobei die Bürgermeister der Stadt Tönning, Stadt Garding und der Gemeinde St. Peter-Ording kraft ihres Amtes dem Vorstand angehören sollen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten ein volles Tagegeld in Höhe von 20,00 Euro zuzüglich Erstattung der Fahrtkosten und Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 14

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gewählt werden kann jedes Mitglied der Verbandsversammlung mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes. Unabhängig von Satz eins ist eine Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes zulässig.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung oder einer/s zu bestimmenden Wahlleiterin oder Wahlleiters, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel.
Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von der Wahlleiterin oder das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 15

(zu § 53 WVG)

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet 6 Wochen nach der Kommunalwahl.
- (2) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16

(zu §§ 24, 25, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften. Insbesondere hat er die Aufgaben,

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs.1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. die Änderungen und Ergänzungen der Satzungen, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes zu beraten,
4. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge, einschließlich Stellenplan, aufzustellen,
5. den Jahresabschluss zu erstellen,
6. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu beschließen,
7. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
8. über Widersprüche zu entscheiden,
9. über den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen zu entscheiden,
10. Geschäfts- und Dienstanweisungen aufzustellen.
11. Verträge im Rahmen des Wirtschaftsplanes abzuschließen.

§ 17

(zu §§ 56, 74 WVG)

Sitzung des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Geschäftsstelle mit. Ferner ist zu allen Sitzungen die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Sofern ein Mitglied des Vorstandes an einer Sitzungsteilnahme verhindert ist, hat das Vorstandsmitglied die Möglichkeit, seinen Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen zu lassen.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen, deren Gegenstand ausschließlich Angelegenheiten des § 3 Abs. 3 der Satzung betreffen, sollen die Interessen derjenigen Mitglieder, welche eine entsprechende Aufgabe an den Verband übertragen haben, angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes u. Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Verbandsvorsteher vertritt den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher kann bestimmte Vertretungsbefugnisse einzelnen Mitarbeitern des Verbandes übertragen.
- (2) Erklärungen, durch die der Vorstand verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher bzw. von ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die so Vertretungsberechtigten sind berechtigt, in gleicher Weise bestimmte Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Verbandes zuzuweisen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung, in letzterer ohne Stimmrecht. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Sie oder er hat auf die Einheitlichkeit und Verwaltungsführung hinzuwirken; sie oder er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Sie oder er ist Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Verbandes.

§ 20

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist der Verbandsvorsteherin, dem Verbandsvorsteher und dem Vorstand für seine Obliegenheiten verantwortlich. Sie oder er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Sie oder er hat der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihr oder ihm abzustimmen, ihr oder ihn zu beraten, ihre oder seine Anweisungen zu beachten. Sie oder er hat an den Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt den Vorstand neben der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher in allen Geschäften der laufenden Verwaltung und bei Gefahr im Verzuge, soweit Entscheidungen des Vorstandes oder Maßnahmen der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht abgewartet werden können.

- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall die Vertretungsbefugnis für bestimmte einfache oder laufende wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung außerdem auf weitere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer delegieren.
- (5) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind.
- (6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und weitere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer unterzeichnen im Auftrag des Vorstandes des WBV Eiderstedt.

III. Abschnitt

Haushalt

§ 21

(zu § 65 WVG, § 6 LWVG)

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und so zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Haushalt muss im Rahmen einer Handelsbilanz ausgeglichen sein; buchmäßige Verluste sind in einem überschaubaren Zeitraum (5 Jahre) auszugleichen.
- (3) Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.

§ 22

(zu § 65 WVG)

Haushalt

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften des Landeswasserverbandgesetzes. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Er ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres darüber beschließen kann. Für den Aufgabenbereich Wasser ist ein gemeinsamer Wirtschaftsplan aufzustellen. Im Falle einer Aufgabenübertragung nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung sind Wirtschaftspläne für Abwasserentsorgung für jede Gemeinde bzw. jedes gemeinschaftliche Entsorgungsgebiet gesondert aufzustellen.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
- (4) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen.
- (5) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn:
 1. offenkundig wird, dass ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender, Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in der Höhe von mehr als 20 v.H. der Gesamtausgabe geleistet werden müssen,
 3. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

§ 23

(zu § 65 WVG, § 7 LWVG)

Haushaltssatzung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat bis zum Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes,
 2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes.
 3. des Höchstbetrages der Kassenkredite,

4. des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen.
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr

§ 24

(zu 65 WVG, § 16, § 6 LWVG)

Jahresabschluss

- (1) Der Verband hat zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis des Wirtschaftsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Erfolgs- und Vermögensrechnung und der Bilanz. Zudem sind die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres der Erfolgs- und Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern.

§ 25

(zu § 17 LWVG)

Prüfung des Jahresabschluss

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Landesverband nach § 17 LWVG erstreckt sich darauf, ob der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere, ob
 1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurden,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
 3. die haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

§ 26

Verwendung der Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf keine Gewinne im Sinne einer Handelsbilanz erzielen.
- (2) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Darlehensaufnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27

(zu § 28 WVG)

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Der Verband hat seine Aufgaben durch Entgelte für seine Leistungen zu decken. Die Entgelttarife sind von der Verbandsversammlung jeweils kostendeckend festzulegen.

§ 28

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 3, insbesondere zur Ermittlung von Beitragspflichten und zur Festsetzung nach den §§ 23-31, erforderlich ist.
Es sind dies:

- Vor- und Familienname,
- Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse),
- grundstücksbezogene Daten,
- Verbrauchsdaten für Trinkwasser,
- Verbrauchsdaten für Abwasser (Schmutz- und Regenwasser),

- Bankverbindungen (Name der Bank, Bankleitzahl, ggf. postalische Anschrift, Kontonummer),
- weitere Daten sofern diese in Einzelfällen erforderlich sein sollten.

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

- Katasterämter,
 - Gemeinden, Städten, Ämtern.
 - Kreis Nordfriesland,
 - Gerichtsbarkeit,
 - Kunden.
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Bankverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitarbeiter und Mitglieder der Verbandsghremien des Verbandes bei den betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer oder mehreren Dateien zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt bleibt verantwortlich.

§ 29

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer eine Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt, hat einen Säumniszuschlag mit den rückständigen Beträgen zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat. Die Mahngebühren werden entsprechend der geltenden Vollzugs- und Vollstreckungsordnung erhoben.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 30

Zwangsvollstreckung

Privatrechtliche Forderungen werden nach dem Mahnverfahren gerichtlich eingezogen.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 31

Dienstkräfte

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen. Vergütungs- und Entlohnungsarten von fest angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden im Stellenplan ausgewiesen. Personalkosten, die im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassungs- oder Kooperationsverträgen zur Abdeckung zeitweiser Bedarfsspitzen entstehen, werden Kostenstellen zugeordnet und nicht im Stellenplan ausgewiesen.

§ 32

(zu § 67 WVG)

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntmachung des Ortes, an der diese Schriftsätze eingesehen werden können.
- (2) Bekanntgemacht wird nach den Bekanntmachungsvorschriften der Aufsichtsbehörde (z.B. im Amtsblatt des Kreises Nordfriesland).
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 33

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung. §59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 34

(zu § 72 WVG, WVG-AufsVo)

Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Nordfriesland.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 3. zur Aufnahme von Darlehen sowie Darlehen an Mitglieder,
 4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, (ausgenommen eine Entschädigung nach §13 Abs. 2 dieser Satzung), soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 35

(zu § 74 WVG)

Informationsrecht der Aufsichtsbehörde



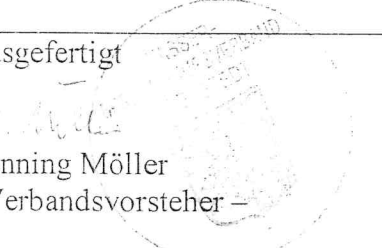

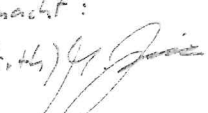
Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündlich und schriftlich Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen. Ihrem Vertreter ist bei Sitzungen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36

(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Juli 1988, mit den zugehörigen Nachtragsatzungen außer Kraft.

<p>Beschlossen durch die <u>Verbandsversammlung</u></p>  <p>i. A. <u>Gruß</u> - Geschäftsführung -</p> <p>Garding, den 02.12.2009</p>	<p>Der Landrat des Kreises Nordfriesland als Aufsichtsbehörde Genehmigt</p> <p>i. A.  (Hirtz)</p> <p>Husum, den 07.12.2009</p>
<p>Ausgefertigt</p>  <p> Henning Möller - <u>Verbandsvorsteher</u> -</p> <p>Garding, den 16.12.2009</p>	<p>Bekannt gemacht:</p> <p>i. A.  (Hirtz)</p> <p>Husum, den 30.12.2009</p>

MITGLIEDSVERZEICHNIS

für den
Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt in Garding
Kreis Nordfriesland

1. Gemeinde Kspl. Garding
2. Stadt Garding
3. Gemeinde Grothusenkoog
4. Gemeinde Katharinenheerd
5. Gemeinde Koldenbüttel
6. Gemeinde Norderfriedrichskoog
7. Gemeinde Oldenswort
8. Gemeinde Osterhever
9. Gemeinde Poppenbüll
10. Gemeinde St.Peter-Ording
11. Gemeinde Tetenbüll
12. Gemeinde Tümlauerkoog
13. Gemeinde Uelvesbüll
14. Gemeinde Vollerwiek
15. Gemeinde Welt
16. Gemeinde Westerhever
17. Gemeinde Witzwort
18. Gemeinde Tating
19. Gemeinde Simonsberg
20. Gemeinde Kotzenbüll
21. Gemeinde Rantrum – Ortsteil Rantrum
22. Stadt Tönning
23. Gemeinde Südermarsch
24. Stadt Friedrichsstadt – Gebiet westlich der Bahnlinie